



Der Mobilfunkpolitik fehlt die wissenschaftliche und rechtsstaatliche Legitimation

Ein Memorandum der Kompetenzinitiative
zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e. V.

Vorbemerkung: Die folgenden Beiträge informieren über Ergebnisse der Schrift „Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden“, die im August oder September 2009 als viertes Heft der Reihe Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks erscheint (vgl. www.broschuerenreihe.net). Fünf führende Wissenschaftler zeigen darin aus unterschiedlichen Perspektiven, warum geltende Grenzwerte nicht geeignet sind, Mensch und Umwelt in einer zeitgemäßen und zukunftsfähigen Weise zu schützen. Sie zeigen damit aber auch, dass der aktuellen Politik des Mobil- und Kommunikationsfunks die wissenschaftliche und rechtsstaatliche Legitimation fehlt.

I. Warum sich die Frage wissenschaftlicher und rechtsstaatlicher Legitimation stellt

1. Der Gegensatz von staatlicher und nicht-staatlicher Erkenntnis

Im Juni 2008 wurden die Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (DMF) der Öffentlichkeit vorgestellt. Der zuständige Minister räumte zwar ein, dass man den Fragen von Langzeitschäden und einer möglichen besonderen Gefährdung von Kindern noch nicht nachgehen konnte. Doch insgesamt könne er die Öffentlichkeit bezüglich behaupteter Risiken des Mobilfunks beruhigen und versichern, dass kein Anlass bestehe, an der Schutzwirkung geltender Grenzwerte zu zweifeln.

In zeitlicher Nachbarschaft dazu haben drei nicht-staatliche Forschungsprogramme ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt: der *BioInitiative Report* (2007), die BUND-Position *Für zukunftsfähige Funktechnologien* (2008) und die Schriftenreihe *Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks* der Kompetenzinitiative e. V. (2007 ff.; vgl. www.broschuerenreihe.net). Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein hohes Gefährdungs- und Schädigungspotenzial der elektromagnetischen Felder nicht mehr geleugnet werden kann. Sie betonen Langzeitriskien und die besondere Gefahr für Kinder. Und sie kommen zu dem Schluss, dass die Grenzwerte weit über das verträgliche Maß hinaus überhöht sind und niemanden schützen.

Wie erklärt sich eine solche Unvereinbarkeit von Erkenntnissen staatlicher und nicht-staatlicher Forschung? Man weiß seit langem aus statistischen Analysen, dass von der Mobilfunkindustrie bezahlte Forschungen tendenziell zu anderen Ergebnissen gelangen als industrieunabhängig finanzierte. Warum solche Diskrepanzen auch dort, wo Forschungen auf staatliche Beauftragungen zurückgehen?

2. Indizien staatlich organisierter Verharmlosung

Doch gerade das DMF ist ein Musterbeispiel, wie Entwarnungen und Grenzwertbestätigungen auch unter *staatlicher* Regie geradezu organisiert werden:

- Den Einstieg in diesen Prozess bildete die Vereinbarung von Staat und Mobilfunkindustrie, sich in die Kosten von 17 Millionen Euro zu teilen. Nach Bestätigung von Insidern hat *Mitfinanzierung* seitens der Mobilfunkindustrie stets auch die *Mitbestimmung* zur Folge, was geforscht wird und wer die Forschungsaufträge bekommt.
- Diese Mitbestimmung dürfte nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, so unbequeme Fragen wie Langzeitwirkungen oder gar die mögliche Gefährdung von Kindern, einer bevorzugten Klientel der Mobilfunkindustrie, aus dem Forschungsprogramm auszusparen.
- Die größte Zahl biowissenschaftlicher Einzelprojekte wurde sodann in die Hand eines Forschers gelegt, der für seine verlässlichen Entwarnungen und Grenzwertbestätigungen, aber auch seine besondere Industrienähe bekannt ist. Er hat seine Auftraggeber nicht enttäuscht und jedes der übernommenen Einzelprojekte mit Entwarnungen und Grenzwertbestätigungen abgeschlossen.
- Für seine Verdienste um den deutschen Strahlenschutz wurde er anschließend zum Vorsitzenden der Strahlenschutz-Kommission für nichtionisierende Strahlung ernannt.
- In dieser Rolle kann er noch wirksamer als bisher dafür sorgen, dass die Grenzwerte nicht geändert werden – und dass Menschen, die von dieser Art von ‚Strahlenschutz‘ betroffen sind, keine juristische Chance haben.

Die Entwarnungen waren in dieser kalkulierten Schrittfolge vorprogrammiert, bevor sie der zuständige Minister noch vor Abschluss mehrerer Einzelprojekte etwas überhastet der Öffentlichkeit verkündete.

Studiert man die inzwischen über 50jährige Geschichte der Grenzwerte zum Schutz gegenüber nichtionisierender Strahlung, so wiederholt sich dieser typische Zirkel der Organisation von Entwarnungen und Grenzwertbestätigungen immer wieder. Zum Modell abstrahiert, lässt er sich wie folgt beschreiben:

- Politische und/oder kommerzielle Interessen bedingen Risiken und machen ein Nachdenken über Grenzen der Belastbarkeit erforderlich.
- Damit die politischen und/oder kommerziellen Interessen aber nicht gefährdet werden, sich für die Verantwortlichen auch keine Haftungsrisiken ergeben, werden die Grenzwerte so hoch wie möglich angesetzt.
- Von Staat und/oder Industrie engagierte ‚Experten‘ rechtfertigen die besondere Grenzwerthöhe und sorgen dafür, dass sie möglichst lange unverändert fortgeschrieben wird.
- Veränderungen der Forschungslage, die das unverantwortlich erscheinen lassen, werden ignoriert, verdrängt oder dementiert.

Für Gesundheit und Umwelt bedingt dieser Steuerkreis eine große Gefahr. Denn je weiter sich die Schere zwischen dem Wandel der Forschungslage und der

hartnäckig verteidigten Konstanz der Grenzwerte öffnet, desto brüchiger ist der Schutz, den die Grenzwerte gewährleisten sollen.

3. Das Missverhältnis zwischen anachronistischen Grenzwerten und dem Stand des Wissens

Im Fall der Funk-Techniken ist dieses Missverhältnis besonders krass. Grenzwerthöhen, wie sie erstmals 1955 festgelegt und mit der Annahme lediglich thermischer Wirkungen begründet wurden, werden mehr als ein halbes Jahrhundert später so oder ähnlich fortgeschrieben und begründet! Wieder und wieder haben Forscher deutlich gemacht, dass die Grenzwerte schon dem Modus ihrer Festlegung nach wissenschaftlich nicht haltbar sind und dass die größte Gefahr nicht von den thermischen, sondern den nicht-thermischen biologischen Wirkungen ausgeht. Doch als ob sie das alles nichts anginge, behaupten Regierungen, Konzerne und ihre Helfer noch immer, dass kein Anlass besteht, andere als thermische Wirkungen anzunehmen und an der Schutzwirkung von Grenzwerten zu zweifeln! Geändert hat sich immerhin das Etikett: Was 1955 unverkennbar militärische Bedürfnisse berücksichtigte, nennen die Verantwortlichen heute ‚Strahlenschutz‘!

Wissen sie nicht, dass sich schon der ‚Vater‘ des Grenzwerts von 1955, der deutsch-amerikanische Wissenschaftler Prof. Dr. H. P. Schwan, später von seinem Vorschlag distanziert und auch nicht-thermische Wirkungen angenommen hat? Oder dass der Report einer US-Regierung schon 1969 warnt: „Die Folgen einer Unterschätzung oder Missachtung der biologischen Schädigungen, die infolge lang dauernder Strahlenexposition auch bei geringer ständiger Strahleneinwirkung auftreten könnten, können für die Volksgesundheit einmal verheerend sein“? Kennt man die vernichtende Kritik der ICNIRP-Richtlinien durch den Neuseeländer Prof. Neil Cherry nicht mehr? Oder will man sie nicht kennen, weil sie Bemühungen stört, den ICNIRP-Richtlinien eine globale Geltung zu verschaffen?

Wer zu fragen beginnt, sieht sich von Widerspruch zu Widerspruch geführt. Warum konnten geschichtlich überholte Grenzwerthöhen und Ableitungsverfahren überhaupt in den ICNIRP-Richtlinien Ende des vorigen Jahrhunderts ganz ähnlich wieder auferstehen? Warum wurden so fragwürdige Empfehlungen eines Privatvereins von der WHO übernommen? Warum wurden sie von der EU weiterempfohlen und von einigen europäischen Ländern, wie Deutschland, akzeptiert, während andere europäische Länder auf deutlich niedrigeren Grenzwerten bestanden? Vereint Europa Bevölkerungen von unterschiedlicher Robustheit? Warum versucht die WHO noch immer, diesen Werten eine möglichst universelle Geltung zu verschaffen? Und warum ist die deutsche Regierung immer ganz vorne mit dabei – selbst nachdem das EU-Parlament die einst empfohlene Norm in diesem Jahr mit überwältigender Mehrheit verworfen hat?

Erinnerungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein von Regierungen scheinen gestört, wo es um Verstrickungen in die Geschäfte der Industrie geht und der Staat zu viel Geld von der Industrie angenommen hat. Selbst aktuelle Forderungen hochrangiger Umweltbehörden werden dann in geradezu demonstrativer Weise ignoriert – so z. B. die Forderungen der Europäischen Umweltagentur, der höchsten europäischen Umweltbehörde. Deren Schrift *Späte Lehren aus frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000* ist 2001 im englischsprachigen Original, 2004 in deutscher Übersetzung erschienen. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass die „vermeidbaren Schäden am menschlichem Leben“ „unermesslich“, auch die „volkswirtschaftlichen Schäden“ versäumter Vorsorge „horrend“ sind und alle Gewinne bei weitem übersteigen (S. IV). Sie leitet aus der Geschichte eines hundertjährigen Versagens politischer Vorsorge „Zwölf späte Lehren“ ab, die zeigen, warum Verharmlosungen ein Teufelskreis sind, der die Menschheit gefangen hält - aber die Folgen bezahlen lässt.

Die Schrift fasst alle Lehren in der Forderung zusammen, schon „frühe Warnungen“ ernst zu nehmen. Dabei geht es im Fall der Funk-Techniken längst nicht mehr um „frühe Warnungen“. Es geht um acht Forschungsjahrzehnte, die eine Vielfalt nicht-thermischer biologischer Wirkungen zur Gewissheit gemacht haben. Es geht um die Frage, ob man diesem biowissenschaftlichen Befund mit einer Forderung *eindeutiger Beweise* begegnen darf, die in vielem sogar aus der Sicht der modernen Physik überholt ist. Vor allem aber geht es darum, ob eine machtbewusste Allianz von Regierungen, Konzernen und gemeinschaftlich genutzten Experten ihr fragwürdiges Handeln mit Grenzwerten rechtfertigen darf, die keiner seriösen wissenschaftlichen Überprüfung Stand halten.

4. Die Frage der wissenschaftlichen und juristischen Legitimation

Die Gefährdungen und Schädigungen, um die es geht, betreffen die gesamte Organisation des menschlichen und außermenschlichen Lebens. Ihr letztlcher Grund ist die Tatsache, dass biologische Organismen auf die Information der *natürlichen* elektromagnetischen Felder angewiesen sind, die zur Grundausstattung unseres Planeten gehören. Überlagert man diesen Haushalt der Natur mit technisch erzeugten Strahlungen, deren zugelassene Intensität z. B. im Fall des UMTS-Grenzwerts fast das Zehnmilliardenfache der natürlichen Strahlung erreichen darf, so stört und zerstört man nach dem Stand der Forschung in wenigen Jahrzehnten, was die Naturgeschichte im Verlauf von Millionen von Jahren aufgebaut hat (vgl. Ulrich Warnke: *Bienen, Vögel und Menschen. Die Zerstörung der Natur durch ‚Elektrosmog‘*, 2007, u. a. S. 11). Im Missverhältnis zwischen der Intensität der natürlichen Strahlung und der zugelassenen Intensität der technischen Strahlung äußert sich die ganze Biologieferne der betriebenen Politik. Sie äußert sich nur anders, wenn staatliche Aufklärungsbroschüren, die z. B. in Baden Württemberg und im Saarland verteilt wurden, versichern, dass „technische Geräte [...] offenbar wesentlich störanfälliger für Mikrowellen als der menschliche Organismus“ sind. Sollen wir einem so dürftigen Stand staatlicher Erkenntnis und Aufklärung unser Leben, unsere Umwelt und die Zukunft unserer Kinder anvertrauen?

Wir stehen heute in vielfacher Hinsicht in Krisen, die das Ergebnis skrupelloser Profitgier gesellschaftlicher Gruppen, einer kurzsichtigen politischen Überordnung der Ökonomie über die Ökologie und eines dazu passenden Konsumverhaltens sind. Der letztlich Leidtragende aber ist in allem der Bürger. Ob Klimawandel, Artensterben oder Finanzkrise: die Folgen muten ihm Verluste von neuartiger Größenordnung zu. Mehr denn je sollte eine von diesen Verlusten betroffene Bevölkerung deshalb von den politisch Verantwortlichen erwarten dürfen, dass sie gut informiert, umsichtig beraten und frei vom Einfluss egoistischer Interessengruppen handeln.

Die folgenden Analysen sehen die Politik des Mobil- und Kommunikationsfunks von allen drei Geboten gleich weit entfernt. Sollen wir uns daran gewöhnen, dass wir infolge einer Unterwanderung der Gesellschaft durch finanzstarke Interessengruppen, die der Staat nicht kontrollieren kann oder will, von einem überdimensionalen Verlust zum nächsten geführt werden - ohne dass auch nur *einer* der politisch Verantwortlichen für vorhergesagte und vorhersehbare Folgen haftet? Auch vor diesem allgemeineren gesellschaftspolitischen Hintergrund fragen die Ergebnisse der folgenden Studien, wie die betriebene Funk-Politik aus aktueller wissenschaftlicher und juristischer Sicht zu bewerten ist.

II. Gesundheits- und Umweltpolitik im Licht wissenschaftlicher Analysen: Erkenntnisse der Schrift *Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden*

1. Warum *physikalische* Gesetze ungeeignet sind, *biologische* Wirkungen zu erklären

Die geltenden Grenzwerte zum Schutz vor den Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks, wie sie in Deutschland in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) festgeschrieben worden sind, gehen auf Empfehlungen des Privatvereins ICNIRP zurück, der schon für den Niederfrequenzbereich nachweislich unzureichende Werte empfohlen hatte. Dem bekannt industrienahe Gremium fehlt nicht nur jede demokratische Legitimation, sondern offensichtlich auch der biowissenschaftliche Sachverstand, den Maßnahmen zum Schutz des Lebens voraussetzen. In seiner vernichtenden *ICNIRP Guideline Critique* hat das Prof. Dr. Neil Cherry, wissenschaftlicher Berater der neuseeländischen Regierung, bereits 1999 festgestellt, im Detail begründet und damit gegen alle juristischen Anfechtungsversuche Recht behalten.

Schon die bisherigen Schriften der Reihe *Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks* zeigen die ganze Unhaltbarkeit geltender Grenzwerte. Das vierte, ganz diesem Thema gewidmete Heft wird von **Dr. rer. nat. Lebrecht von Klitzing** mit der Frage eröffnet **Welchen Wert haben Grenzwerte?** Der Beitrag zeigt, dass schon das Verfahren der Grenzwertfestlegung auf einen pseudowissenschaftlichen und in sich widersprüchlichen Ansatz beruht: Die *biologische* Wirkung elektromagnetischer Felder wurde ausschließlich nach *physikalischen* Gesetzmäßigkeiten der Energieabsorption definiert, der „(lebende) Mensch“ damit zum „Bestandteil eines (toten) thermodynamischen Systems“ degradiert.

Von Klitzing folgert, dass ein solches Vorgehen „in medizinisch-biowissenschaftlicher Hinsicht absolut inakzeptabel ist und jeder seriösen Wissenschaftlichkeit widerspricht“. Als besonders problematisch sieht er auch den Umgang mit dem Faktor ‚Zeit‘: „Der thermische Effekt berücksichtigt nur die akuten Reaktionen (analog der akuten Toxizität). Der athermische Effekt durch die Langzeitexposition in schwachen Feldern bleibt unberücksichtigt (Analogie: chronische Toxizität).“

2. Warum in Russland 1000fach niedrigere Grenzwerte gelten und Langzeitforschungen in deutschen Archiven verschwinden

In seinem Beitrag *Zur Geschichte der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung* zeigt **Prof. Dr. med. Karl Hecht**, wie die Geschichte des Grenzwerts West unter dem Einfluss militärischer und ökonomischer Interessen schon 1955 zur Festlegung einer Grenzwerthöhe gelangt, die in den ICNIRP-Richtlinien bis heute kaum verändert fortgeschrieben und begründet wird. Er berichtet aber auch, wie Beobachtungen am Arbeitsplatz in der UdSSR und dem späteren Russland zu tausendfach niedrigeren Grenzwerten führen. Schutzgesetze und jährliche Untersuchungen eines großen Personenkreises liefern seit den 60er Jahren ein einzigartiges Beobachtungsmaterial über die Langzeitwirkungen elektromagnetischer Felder. Es müsse zur Kenntnis genommen werden, „bevor wir der Generation unserer Kinder erstmals ein Leben verordnen, das von der Geburt bis ans Ende den biologischen Wirkungen der Strahlung ausgesetzt sein wird!“, folgert Hecht.

Doch er zeigt am Beispiel eigener Forschungen auch, wie ein sich anbietender Kontakt zu

den Langzeitforschungen von den Verantwortlichen schnell abgebogen und unterbunden wurde. Das Bundesamt für Telekommunikation (später als ‚Regulierungsbehörde‘, dann als ‚Bundesnetzagentur‘ bekannt) hatte Hecht den Auftrag erteilt, die russischen Erkenntnisse auch für Deutschland und in deutscher Sprache zugänglich zu machen.

Hecht wertete ein breites Beobachtungsmaterial aus und bezog 878 russische Studien in die wissenschaftlichen Analysen ein. Die Ergebnisse gaben ab einem Zeitraum von zehn Jahren einen kontinuierlichen Anstieg chronischer Erkrankungen zu erkennen. Doch von da an verloren die Auftraggeber das Interesse an den Forschungen. Die vereinbarte offizielle Einschätzung unterblieb. Die in Aussicht genommene Präsentation der Ergebnisse im Bundesumweltministerium ist bis heute an ‚Terminproblemen‘ gescheitert. Die 120-seitige Ergebniszusammenfassung und drei Ordner mit Kopien der Originalarbeiten verschwanden unverzüglich im Archiv der Behörde, die den Auftrag erteilt hatte. Als Interessenten Hechts Recherche einsehen wollten, wurde ihnen zunächst gesagt, dass es sie nicht gebe – bevor sie nach Hechts Einschaltung schließlich doch gefunden wurde. Die Frage, ob Vertreter des Bundesumweltministeriums die Recherche eingesehen hätten, wurde mit ‚Nein‘ beantwortet.

Die seither gängige Praxis, öffentliche Entwarnungen auf die Ergebnisse von Kurzzeitstudien weniger Jahre zu gründen, setzt die Verdrängung der Langzeitergebnisse nur mit einer etwas anderen Strategie fort. Hecht folgert, dass die Grenzwerte nicht schützen, sondern gefährden, weil sie „die Eigengesetzlichkeiten biologischer Organismen, speziell die hoch organisierten Funktionen des menschlichen Gehirns, nicht berücksichtigen“. Er fordert, verantwortungslose politische Entwarnungen endlich einzustellen und mit dem „betrügerischen Dogma, es gebe nur thermische Wirkungen auf den Menschen und keinen Beweis für athermische Wirkungen, endlich Schluss“ zu machen: „Es ist an der Zeit echte Forschungen zur Grenzwertfestlegung zu betreiben, die von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführt werden! Unbestritten schützt die gegenwärtige Grenzwertfestlegung für nichtionisierende Strahlung keinesfalls die Gesundheit der Bürger unseres Staats und der ganzen Welt.“

3. Warum Grenzwerte mit dem Stand der Erkenntnis nicht vereinbar sind – aber aufrechterhalten werden

In seinem Beitrag *Der Nachweis athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder belegt den Anachronismus der geltenden Grenzwerte* bestätigt **Prof. Dr. med. Franz Adlkofer** das Urteil der beiden vorausliegenden Beiträge: „Die Gleichsetzung des menschlichen Organismus mit toter Materie, wie bei der Festlegung der Grenzwerte geschehen, war von Anfang an ein Irrweg, der zu vermeiden gewesen wäre, wenn medizinischer Sachverstand dabei eine Rolle gespielt hätte.“ Und weiter: „Bei keinem der geltenden Standards sind die geringere Größe, die größere physiologische Empfindlichkeit und die höhere Leitfähigkeit des Kopfes von Kindern, Jugendlichen und Frauen berücksichtigt“. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass diese Defizite an medizinisch-biowissenschaftlicher Kompetenz die Gruppe der Kinder ganz besonders gefährdet, weil in ihrem Fall die Strahlung weit tiefer und intensiver ins Gehirn eindringt, auch darüber hinaus erheblich stärker als bei Erwachsenen auf das Knochenmark einwirkt, was nach dem Stand der Forschung zum beobachteten Anstieg der Kinderleukämie-Rate beitragen könnte.

Die generelle Unvereinbarkeit der Grenzwerte mit dem Stand der Erkenntnis, die der Beitrag sichtbar macht, lässt sich mit den folgenden beiden Zitaten umschreiben: „Es steht heute außer Frage, dass es zwischen der natürlichen elektrischen Aktivität des menschlichen Körpers und den elektromagnetischen

Feldern aus der Umwelt, deren Intensität als Folge des technischen Fortschritts in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen hat, zu einer Wechselwirkung kommt“ – und zwar weit unterhalb geltender Grenzwerte. „Die Annahme der Nichtexistenz athermischer Wirkungen unterhalb der Grenzwerte, auf der wissenschaftliche Gremien, von denen Regierungen und Industrie beraten werden, noch immer beharren, wurde zwar bereits seit den Anfängen der Hochfrequenzforschung in Frage gestellt. Heute, nachdem sie durch Hunderte von experimentellen Beobachtungen widerlegt wurde, widerspricht sie jeder Vernunft.“

Adlkofer folgert: „Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung ergibt sich zweifelsfrei die Schlussfolgerung, dass die Positionen der WHO, der ICNIRP, der Europäischen Union (EU) und des Großteils ihrer Mitgliedstaaten mit dem gegenwärtigen Stand des Wissens nicht in Einklang zu bringen sind. Zahlreiche Länder, unter ihnen Russland und China, haben sich deshalb den von der WHO ausgehenden Harmonisierungsversuchen auf der Grundlage der ICNIRP-Werte verweigert und deutlich niedrigere eigene Grenzwerte eingeführt. China hat als besonderen Grund seiner Verweigerung die enge Zusammenarbeit von WHO und ICNIRP mit der Industrie genannt.

Entsprechend deutlich ist die Abrechnung mit Wissenschaftlern, die „nicht fähig oder willens sind zu erkennen, dass zwischen einem lebenden Organismus und einem mit einer leitfähigen Flüssigkeit gefüllten Plastikkopf, wie er bei der Festlegung des Grenzwertes verwendet wurde, gravierende Unterschiede bestehen“. Dabei werden die Fehlleistungen nicht nur als Ergebnis fachlicher Beschränkung, sondern auch als Folge eines ökonomischen und/oder politischen Kalküls bewertet: „Bei dieser Sachlage wird der Verdacht zur Gewissheit, dass das Leugnen athermischer Wirkungen nur der Absicherung geltender Grenzwerte dient und dass dabei die Missachtung wissenschaftlicher wie politischer Verantwortung billigend in Kauf genommen wird.“ Die Gleichgültigkeit bezüglich der Gefährdung der Bevölkerung werde auch daran sichtbar, dass bestehende Spielräume, „die mögliche Gefährdung der Bevölkerung tatsächlich zu reduzieren, ohne die technische Errungenschaft der schnurlosen Telekommunikation grundsätzlich in Frage zu stellen“, nicht genutzt werden.

Die Analysen auch dieses Beitrags beschließt ein Plädoyer für den Aufbau einer unabhängigen Forschung: „Es ist mehr denn je die Aufgabe einer unabhängigen Wissenschaft, die Einlösung dieser Verpflichtung von der Politik zu verlangen, diese bei der Verwirklichung der Aufgabe dann auch zu unterstützen. Und es ist das gute Recht von Bürgern, von ihren politischen Repräsentanten eine Gesundheits- und Umweltpolitik zu fordern, die sich auf *unabhängige* Wissenschaftler stützt. Die Einführung immer neuer Techniken – wie z. B. WiMax oder TETRA –, deren biologische Wirkungen noch unerforscht sind, wäre dann ohne vorausgehende Prüfung nicht länger möglich.“

4. Warum selbst die Aussage falsch ist, dass ein Wirkmechanismus der Schädigung nicht bekannt sei

In seinem Beitrag ***Ein Wirkmechanismus der Schädigung ist bewiesen!*** geht **Dr. rer. nat. Ulrich Warnke** dieser Frage nach. Bisher hat sich die formalistische Verteidigung der betriebenen Politik des Mobil- und Kommunikationsfunks nahezu regelmäßig auch auf das Argument zurückgezogen, dass angesichts fehlender Wirkmechanismen der Schädigung nichts bewiesen ist. Genau diese Argumentation ist nach dem Stand der Erkenntnis jedoch falsch.

Warnke zeigt, dass die Annahme, quantenenergetisch vergleichsweise schwache Magnetfelder könnten keine schädigenden Wirkungen hervorbringen, eindeutig und auf breiter Grundlage widerlegt ist. Entschieden widerspricht er der Behauptung, dass ein Wirkmechanismus dieser Art weder bekannt noch vorstellbar sei: „Es gibt nicht nur einen ‚denkbaren‘, sondern sogar einen vollkommen plausiblen Wirkungsmechanismus, der Erbgutschäden und alle anderen beschriebenen Symptome auch bei so energiearmen Feldern erklären kann“.

Der Stand der Erkenntnis belegt für Hoch- wie Niederfrequenz und selbst im Fall sehr niedriger Energien eine vermehrte Bildung freier Radikale und toxische Wirkungen, die das Zellgeschehen schädigen und sich schließlich in Funktionsstörungen und Erkrankungen äußern. Thermische Wirkungen spielen bei diesem Geschehen keine Rolle. Auch diese Erkenntnisse zeigen, „dass der bisherige Ansatz zur Grenzwertbestimmung des Mobil- und Kommunikationsfunks an den Gegebenheiten vorbeigeht“.

5. Warum die betriebene Funk-Politik grundgesetz- und verfassungswidrig ist

In seinem Beitrag **Grenzwerte – juristisch beurteilt** geht Prof. Dr. jur. Klaus Kniep von drei Feststellungen aus:

1. Nach Kutscheidt (NJW 1997, 2486) sind die Grenzwertzahlen selbst ohne jede Aussagekraft, solange ihre Festlegung nicht durch ein überzeugendes Mess- und Berechnungsverfahren gestützt wird.
2. Aus dem Begriff der Grenzwerte und der Gesetzeslage ergibt sich die Forderung, Grenzwerte kontinuierlich dem Stand der Forschung anzupassen.
3. Im konkreten Fall stellt sich also die Frage, ob die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte noch dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen.

Auf der Grundlage der hier vorgelegten Analysen sowie des internationalen Forschungsstandes stellt der Jurist fest:

- 1. Die *physikalische* Definition der Grenzwerte ist ungeeignet, *biologische* Wirkungen richtig zu beurteilen, so dass die Grenzwerte schon in dieser Hinsicht keine Geltung beanspruchen können.**
- 2. Die deutsche Strahlenschutz-Entwicklung hat nicht – wie es der Gesetzgeber verlangt – die Höhe der Grenzwerte dem Stand der Forschung angepasst, sondern umgekehrt das Schutzniveau nach der Höhe der Grenzwerte abgesenkt.**
- 3. Dem Stand des internationalen Wissens nach sind athermische biologische Wirkungen unterhalb geltender Grenzwerte nicht mehr ernstlich zu bestreiten, ja sogar nachprüfbar Wirkmechanismen der Schädigung bekannt.**

Aus jedem der bezeichneten drei Punkte ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Grenzwertfrage neu zu regeln und dabei allen heute bekannten Parametern der Schädigung Rechnung zu tragen – nicht nur den thermischen Wirkungen.

Angesichts der geschilderten Sachlage bestreitet der Beitrag Regierungen das Recht, auf mehr als zweifelhafter Grundlage Technik-Entwicklungen durchzusetzen, gegen die sich ein wachsender Widerstand von Bürgern wie Kommunen regt. Selbst das für seine Beschwichtigungen bekannte DMF musste einräumen, dass die Unschädlichkeit der Strahlung nicht bewiesen ist. Von besonderer Bedeutung sind auch aktuelle Vorgänge und Beschlüsse der EU, die sich zu weit niedrigeren Werten bekannt haben. Betroffene, Bürgerinitiativen und Fachinitiativen können beobachtete Schädigungen heute zudem weit besser mit dem Stand der Erkenntnis begründen als früher. Es macht keinen juristischen Sinn, in dieser Situation von betroffenen Menschen zu verlangen, dass sie Schädigungen

unterhalb der Grenzwerte *beweisen*. Vielmehr ist längst geboten, dass Gerichte von einer Umkehrung der Beweislast ausgehen, wie das in Frankreich z. T. bereits geschehen ist.

Im Hinblick auf bekannte Langzeitwirkungen elektromagnetischer Strahlung sowie die Forschungen zur Gefährdung und Schädigung der Kinder verweist der Beitrag auch auf die bisher kaum beachtete Bedeutung von Art. 20a GG, in dem es heißt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“. Damit wird – so Kniep – die „Zukunftsverantwortung aller Staatsorgane“ zum erklärten „Staatsziel“ erhoben. Die kaum mehr kontrollierte und kontrollierbare Ausbreitung der in Frage stehenden Funk-Techniken sei mit diesem Verfassungsauftrag nicht vereinbar.

Insgesamt kommt der Beitrag zu dem Ergebnis, dass die betriebene Funk-Politik grundgesetz- und verfassungswidrig ist. Bernd Irmfrid Budzinski, Richter am Verwaltungsgericht Freiburg, urteilt in Beiträgen der jüngsten Vergangenheit ganz ähnlich.

III. Für einen zukunftsfähigen Strahlenschutz

1. Zweifel am demokratischen Rechtsstaat

Der betriebenen Funk-Politik fehlt nach allem die wissenschaftliche, die rechtsstaatliche, auch die ethische Legitimation. Nach den vorgelegten Analysen bieten die Grenzwerte keinen Schutz. Die Behauptung dieser Schutzwirkung ist eine Täuschung der Bevölkerung. Folgende Ausdrucksformen dieser Täuschung sind besonders bekannt und besonders charakteristisch:

- Selbst arme Bundesländer geben viel Geld für kostspielige Messkataster aus, um der Bevölkerung die vorbildliche Einhaltung der Grenzwerte zu beweisen – was aus der Sicht informierter Menschen die betriebene Verharmlosung nur mit technischen Mitteln fortsetzt.
- Beobachten Bürger im Umfeld von Antennen eine beunruhigende Häufung von Erkrankungen, liegt das Problem aus amtlicher Sicht nicht in Grenzwerten, sondern in Störungen der psychischen Wahrnehmung – die keine Minderung der Strahlung, sondern psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungen fordern.
- In mehreren Bundesländern wurden Gesundheitsämter sogar von höherer Stelle angewiesen, sich nicht um gemeldete Auffälligkeiten zu kümmern – obwohl die betroffenen Bürger ärztliche Gutachten vorgelegt hatten.

Selbst wenn die Grenzwerte nicht zu beanstanden wären, wären das Verstöße gegen gesetzlich geregelte Gesundheitsaufgaben des Staates. Sind die Grenzwerte aber auch noch schutzuntauglich, offenbart sich der Staat seinen Bürgern in einer würdelosen Verfassung. Er verfißt dann de facto sein vermeintliches Recht, auf der Grundlage pseudowissenschaftlicher Annahmen und des staatlichen Gewaltmonopols über Gesundheit und Leben seiner Bürger zu verfügen. Das aber steht bekannten Praktiken totalitärer Regime näher als der Idee des demokratischen Rechtsstaats.

Die Funk-Politik allgemein und ihr Instrument anachronistischer Grenzwerte im Besonderen haben zu einem Umgang mit der Wahrheit, mit Menschen und demokratischen Schutzrechten geführt, der immer mehr Bürgern das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat genommen hat. Es fragt sich, wie lange eine

Demokratie diesen Vertrauensschwund und die damit gekoppelte Verachtung der herrschenden Klasse erträgt.

3. Anforderungen an einen zukunftsfähigen Strahlenschutz

Der Staat hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und die Strahlenschutzkommission (SSK) schrittweise zu Gremien geformt, die kommerzielle Interessen schützen und dem Staat die Unbedenklichkeit einer fragwürdigen Politik bescheinigen. Dass der Steuerzahler beide Gremien zum Schutz von Gesundheit und Umwelt bezahlt, scheint darüber weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein.

Der geistig-moralische Zustand des deutschen Strahlenschutzes zeigt sich am deutlichsten dort, wo sich seine Repräsentanten in den Dienst des IZMF, der Interessenvertretung der Mobilfunkindustrie stellen – ob es dabei um die Aufklärung von Kindern, Eltern, Schulen oder Ärzten geht. Fortbildungen von Umweltärzten z. B., die von der Mobilfunkindustrie arrangiert und bezahlt werden und programmatische Entwarnungen zwanglos mit Werbung verbinden, sind für denkende Menschen seit Langem ein Ärgernis. Keiner hat sich bisher distanzloser in den Dienst solcher Veranstaltungen gestellt wie der Biowissenschaftler Prof. A. Lerchl von der Jacobs University Bremen. Just er ist inzwischen aber zu jenem Vorsitzenden der Strahlenschutzkommission befördert worden, von dem oben die Rede war. Kaum im neuen Amt, fällt er mit seiner alten Gewohnheit auf, an den Veranstaltungen des IZMF mitzuwirken. Gibt es nicht Engagements, die sich auf Grund schwerwiegender Interessenkonflikte wechselseitig ausschließen? Darf ein Wissenschaftler alles machen, was bezahlt wird? Gibt es für den Staat und seine ‚Experten‘ nicht wenigstens so etwas wie eine Schamgrenze, die der wachsenden Zahl betroffener Menschen erspart, mit solchen Beweisen machtbewusster und ethikvergessener Arroganz auch noch verhöhnt zu werden?

Die Zustände, die wir beobachten, addieren sich zum Bild des *gekauften Staats*, wie ihn die Journalisten Kim Otto und Sascha Adamek beschrieben haben. Seine Kehrseite ist die *verkaufte Gesundheit*, von der Dr. med. Hans-Christoph Scheiner in einem bekannten Buch handelt. Wir sind entschlossen, beidem mit jenem Widerstand zu begegnen, zu dem wir uns als Wissenschaftler *und* Staatsbürger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sehen. Wissenschaft und Gewissen schließen sich nicht aus, sondern sollten sich mehr denn je zu jener gesellschaftlichen Verantwortung verbinden, die die wichtigste Voraussetzung eines zukunftsfähigen Fortschritts ist.

Aus diesem Verständnis von Fortschritt, Gesundheits- und Umweltpolitik scheinen uns für den aktuellen Umgang mit Funk-Techniken u. a. die folgenden Feststellungen und Forderungen geboten:

(1) Die beobachtbare Funktionalisierung von BfS und SSK für staatliche und industrielle Interessen stellt eine Zweckentfremdung von Einrichtungen des Gesundheits- und Umweltschutzes dar, auch eine Zweckentfremdung von Steuergeldern.

(2) Wie ein Gutachten des Deutschen Wissenschaftsrats unter Hinweis auf den Gründungsauftrag der Behörde festgestellt hat, ist vom BfS ein anderes Maß an Fachkompetenz zu fordern.

(3) Mindestens so wichtig scheint uns für sensible Positionen im Gesundheits- und Umweltschutz ein anderes Maß an Unabhängigkeit und ethischer Kompetenz.

(4) In solche Stellungen Berufene sind auf einen ethischen Kodex zu verpflichten, der gleichzeitige Engagements in Diensten einer Industrie ausschließt, vor deren Profitgier sie die Bevölkerung rechtens zu schützen hätten.

(5) Da vieles noch einer unbefangenen Erforschung bedarf, zählen Projekte unabhängiger Forschung, die jedem Einfluss der Mobilfunkindustrie entzogen bleiben, zu den wichtigsten Erfordernissen der aktuellen Situation.

(6) Hinsichtlich der Grenzwertfrage machen wir bewusst keine konkreten Vorschläge, da man den Umfang notwendiger Absenkungen noch nicht genauer bestimmen kann. Sicher ist nur, dass die Weiterberatung gerade auch *dieser* Frage in die Zuständigkeit unabhängiger und biowissenschaftlich erfahrener Wissenschaftler gehört – nicht in die Hände eines Privatvereins, der für seine Fehlleistungen hinreichend bekannt ist.

(7) Ein unverantwortlicher Irrweg ist es weiter, immer neue Funk-Techniken zuzulassen, deren Wirkungen noch nicht erforscht sind. Das UMTS-Beispiel zeigt, was dabei heraus kommt: Eine Technik, deren flächendeckende Ausbreitung sich der deutsche Staat mit 50 Milliarden Euro honorieren ließ, ist heute nach einer ganzen Reihe von Studien für die besondere Aggressivität ihrer biologischen Wirkungen bekannt.

(8) Wir fordern von den politisch Verantwortlichen jene recht verstandene Innovationsfreude, die sie ihrerseits vom Volk erwarten. Im konkreten Fall bedeutet das: Überholte und riskante Techniken der Kommunikation dürfen nicht auch noch staatlich gefördert und durchgesetzt werden. Umgekehrt käme es längst darauf an, bekannte neue Techniken schnurgebundener wie schnurloser Kommunikation zu fördern, die ein neues Zeitalter leistungsstarker *und* gesundheitsverträglicher Kommunikation versprechen. Auch für die Anregung von Wissenschaft und Wirtschaft wäre dies der richtigere Weg,

Solange wir von der Verwirklichung eines solchen Programms noch weiter entfernt sind denn je, sehen wir Gesundheit und Umwelt in den Bestrebungen von Bürger- und Fachinitiativen besser aufgehoben als in den Händen staatlicher Gesundheits- und Umweltpolitik. Vielleicht muss sich, wenn es anders werden soll, in den Trägern des Staates erst noch ein Stück jener Erkenntnis durchringen, der wir mit unserem Engagement seit Jahren folgen:

Wohlstand und sozialer Friede lassen sich nicht dauerhaft sichern, solange die Menschheit auf immer neuen Wegen gegen die Natur Krieg führt!

Prof. K. Richter - Uwe Dinger - Prof. K. Hecht - Dr. med. M. Kern - Prof. Dr. G. Zimmer

Redaktion der Reihe: E-Mail: karl.richter@kompetenzinitiative.net; Fax: 06894/889946; T: 06894/87469

www.kompetenzinitiative.net